

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 28.

Ausgegeben den 9. Juli

1902.

**Inhalt:** Inhalt von Nr. 25, 26, 27, 28 und 29 der Gesetz-Sammlung und von Nr. 30, 31 und 32 des Reichs-Gesetz-Blatts S. 177. — Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe, betr. die Vornahme amtlicher Kesselfrüßungen und anderer amtlicher Handlungen seitens der Ingenieure der Preussischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine S. 178. — Turnlehrerinnen-Prüfung Herbst 1902 S. 178. — Tarife für die staatlichen Häfen zu Maltsch, Blogau und Tschirzig S. 178. — Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr für die Friedeberg N.-M.-Alt-Bibbener Kleinbahn S. 178. — Ueberwachung des Gänseverkehrs im Oberbruche S. 179. — Nächste Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirthschaftskunde S. 180. — Latschschonrevidier im Altarm der Warthe und dessen Ueberschwemmungsgebiet S. 180. — Bekanntgabe der Namen der zu Vertrauensmännern resp. Stellvertretern der 4. Sektion der Knabenschafts-Berufsgenossenschaft zu Halle a. S. für den Wahlabschnitt vom 1. Oktober 1902 bis zum 30. September 1905 Gewählten S. 180. — Ersatzwahlen für den Gesellenauschuß der Handwerkskammer zu Frankfurt a. D. S. 180. — Markt- und Ladenpreise im Monat Juni S. 181. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet S. 183. — Ferien des Bezirksauschusses S. 184. — Tarif für die Schiffsahrts- und Flößereibgaben aus den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder S. 184. — Ausreichung neuer Finscheine zu den Kur- und Neumärktischen älteren Pfandbriefen S. 187. — Errichtung einer Postagentur in Schönborn N.-L. S. 188. — Personal-Nachrichten S. 188. — Verwaltungsbericht des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasialisten im Frankfurter Regierungsbezirk für 1901. S. 188.

## Gesetz Sammlung.

Nr. 25 enthält: (Nr. 10361.) Gesetz über die Verlegung der preussisch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses. Vom 16. Mai 1902.

(Nr. 10362.) Bekanntmachung über die Ratifikation des mit Oesterreich-Ungarn am 19. Januar 1898 abgeschlossenen Vertrags, betreffend die Verlegung der Landesgrenze zwischen Preußen und Oesterreich längs des Przemsa-Flusses. Vom 7. Juni 1902.

Nr. 26 enthält: (Nr. 10363) Gesetz, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände. Vom 2. Juni 1902.

(Nr. 10364) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Böhl. Vom 13. Juni 1902.

(Nr. 10365) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Dillenburg, Eltville, Hadamar, Höchst a. M., Marienberg, Nassau, Rennerod, Sanct Goarshausen und Wallmerod. Vom 17. Juni 1902.

Nr. 27 enthält: (Nr. 10366.) Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staats-eisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 20. Mai 1902.

(Nr. 10367.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Hafens in Ruhrort. Vom 2. Juni 1902.

(Nr. 10368.) Verordnung, betreffend die Tagelöhner und Reisekosten der Schutzmannschaft in Berlin, Charlottenburg, Nixdorf und Schöneberg. Vom 2. Juni 1902.

Nr. 28 enthält: (Nr. 10369.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben auf dem Elbe-Travekanal. Vom 13. November 1901.

Nr. 29 enthält: (Nr. 10370.) Aherhöchster Erlaß vom 29. Mai 1902, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 20. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 175) vorgesehenen neuen Eisenbahnen und Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund desselben Gesetzes in das Eigenthum des Staates übergehenden Privatbahnlirien.

## Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 30 enthält: (Nr. 2879) Gesetz, betreffend die Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung. Vom 13. Juni 1902.

(Nr. 2880) Bekanntmachung über die Verlegung der deutsch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses. Vom 7. Juni 1902.

Nr. 31 enthält: (Nr. 2881) Gesetz, betreffend die Aufhebung der außerordentlichen Gemalten des Statthalters in Elsaß-Lothringen. Vom 18. Juni 1902.

(Nr. 2882) Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer. Vom 10. Mai 1902.

Nr. 32 enthält: (Nr. 2883) Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung des Entwurfs eines Zolltarifgesetzes. Vom 20. Juni 1902.

(Nr. 2884) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. Juni 1902.

(1) Die aus der Ueberficht zu meiner Bekanntmachung vom 22. März 1900 — B. 1928 — (Stück 14 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Seite 106) ersichtliche örtliche Abgrenzung der Zuständigkeitsgebiete der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine für die im staatlichen Auftrage auszuführenden Prüfungen an Dampfkesseln war bislang für die eigentliche Vereinsthätigkeit nur insoweit maßgebend, als die Vereine sich der Aufnahme neuer Mitglieder aus Gebieten, die ihnen nicht zugetheilt waren, enthalten und ihre außerhalb des Gebiets anässigen Mitglieder allmählich austauschweise einander überweisen sollten. Nachdem die Vorstandsversammlung des Centralverbandes der Preussischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine nunmehr den Beschluß gefaßt hat, die Aufsichtsbehörde möge zur Durchführung der Bezirksabgrenzung den 1. April 1903 festsetzen, entziehe ich vom genannten Zeitpunkte an den Ingenieuren der Dampfkessel-Vereine das Recht zur Vornahme amtlicher Kesselprüfungen außerhalb der durch meine Bekanntmachung vom 22. März 1900 festgesetzten Bezirke. Nicht betroffen werden von dieser Maßnahme der Magdeburger Verein, der vor dem 1. April 1906 zur Abgabe von Kesseln nicht verpflichtet ist, sowie diejenigen Amtshandlungen, zu denen die Vereinsingenieure durch meine Erlasse vom 15. August 1901 — IIIa 6697 —, vom 21. August 1901 — IIIa 6997 — und vom 21. Mai d. J. — IIIa 4125 — (Min. Bl. 1901 S. S. 201 und 210 sowie 1902 S. 230) außerhalb ihrer Bezirke ausdrücklich ermächtigt worden sind.

Berlin, den 16. Juni 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

## (2) Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1902 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 24. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthalt einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Besuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Juni 1902.

Der Minister  
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.

## Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien.

betreffend Tarife der staatlichen Häfen u. s. w. zu Maltzsch (vom 30. März 1900), Glogau (Nachtrag vom 9. April 1898 zum Tarif vom 24. April 1896), Tschierzig (vom 6. März 1898).

Der erste Satz in Absatz 2 zu § 4 der Hafentarife vorgenannter staatlicher Häfen wird, wie folgt, erweitert:

2. Fahrzeuge, welche bereits in einem anderen staatlichen Oberhafen mit gleichartigem Tarife oder im städtischen Hafen zu Neusalz a. D. Hafengeld u. s. w.

Breslau, den 28. Juni 1902.

Der Chef der Oberstrombauverwaltung,  
Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

### (1) Polizei-Verordnung

betreffend den Verkehr für die Friedeberg N./M.—Alt-Libbener Kleinbahn.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird im Einverständniß mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Bromberg und unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Verkehr auf der Friedeberg N./M.—Alt-Libbener Kleinbahn folgende Polizei-Verordnung erlassen:

#### Allgemeine Bestimmungen:

§ 1. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahn-Verwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Beamten Folge zu leisten.

Betreten der Bahnanlagen und der Stationen, Bahnschädigungen und Betriebsstörungen, sowie Verhalten der Reisenden bei Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

§ 2. 1. Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht

zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, den Forstschutz- und Polizei-Beamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- und Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets berufenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsendeten deutschen Offizieren gestattet.

Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

2. Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und zwar nur solange, als dieselben nicht abgesperrt sind, oder sich kein Zug resp. keine einzelne Lokomotive nähert.

2a. Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn, sofern solche nicht getragen werden, darf nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

3. In allen Fällen ist jeder unnöthige Aufenthalt von Personen auf den Bahnanlagen zu vermeiden.

4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

5. Sobald sich ein Zug resp. eine einzelne Lokomotive nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

6. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

7. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

8. Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Oeffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Thüren verboten.

9. Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche

Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

#### Mitnehmen von gefährlichen Gegenständen.

§ 3. Feuergefährliche, sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen. Jägern und im öffentlichen Dienst stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

#### Bestrafung von Uebertretungen.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 5. Die Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 30. Juni 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(2) **Landespolizeiliche Anordnung.** Die Ueberwachung von Gänseentladungen betreffend. Auf Grund der §§ 17, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 v. 1. Mai 1894 in Verbindung mit § 7 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich wegen der zur Zeit bestehenden Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera durch eingeführte Gänsefrachten mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierdurch Folgendes an:

1. Die Besitzer der auf den Bahnhöfen in Gusow und Letschin, Kreis Lebus, sowie in Neurüdnitz und Alt-Reetz, Kreis Königsberg N./M., zur Entladung gelangenden Gänse sind bis auf Weiteres verpflichtet, die Thiere bei der Ausladung durch den zuständigen Kreisthierarzt untersuchen und sich eine Bescheinigung über den Gesundheitszustand der Thiere ausstellen zu lassen. Die Bescheinigungen sind drei Monate lang aufzubewahren und den Polizeibehörden und beamteten Thierärzten auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

2. Die Besitzer der Gänse (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) haben dem Kreisthierarzte die Ankunft der Gänse rechtzeitig, das ist wenigstens 24 Stunden vorher, anzuzeigen.

Die Ausladung der Gänse darf nur in Gegenwart des Kreisthierarztes oder seines Vertreters erfolgen.

3. Die Besitzer der Gänse, sowie die unter Nr. 2 aufgeführten Personen, sind verpflichtet, dem Kreisthierarzte jede von ihm geforderte Auskunft über Herkunft pp. der Gänse zu geben.

4. Der Kreisthierarzt hat über die Unter-

suchungen der Gänse Buch zu führen. In das Buch ist außer dem Namen, Stand und Wohnort des Besitzers der Gänse bezüglichweise der Namen der unter Nr. 2 aufgeführten Personen und dem Ergebnisse der Untersuchung auch die Zahl, die Herkunft und der Verbleib der Thiere einzutragen.

5. Wird durch die Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen bei den Gänsen ermittelt, so hat der Kreisveterinärarzt die erforderlichen veterinärpolizeilichen Anordnungen sofort selbst zu treffen und dem zuständigen Landrath, sowie der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten:

6. Am **Dienstag** und **Freitag** jeder Woche finden **regelmäßige** Untersuchungen von Gänsen auf den Bahnhöfen in **Gusow** und **Lettschin**, am **Mittwoch** und **Freitag** jeder Woche auf den Bahnhöfen in **Neurudnik** und **Alt-Neetz** statt. Die Kosten der an diesen Tagen vorgenommenen Untersuchungen fallen der Staatskasse zur Last, soweit die Gänse bereits an Mäster verkauft oder fest gestellt sind.

Die Kosten der an anderen Tagen vorgenommenen Untersuchungen, sowie die Kosten der Untersuchung von sämtlichen Gänsen, welche von Händlern zwecks öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind, hat der Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) zu tragen.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den im § 66 Absatz 1 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Frankfurt a. D., den 1. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Die nächste Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirthschaftskunde wird in Berlin vom 9. September d. Js. an abgehalten werden. Die Anmeldung zu der Prüfung hat bis zum 9. August d. Js. bei der Regierung des Bezirks zu erfolgen, in welchem die Bewerberin wohnt.

Frankfurt a. D., den 24. Juni 1902.

Königliche Regierung.

(4) Mit Zustimmung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird nach Anhörung der betheiligten Fischereiberechtigten auf Grund des § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874/30. März 1880

der Altarm der Warthe, Station 319,3, bei Fichtwerder, Kreis Landsberg a. W., und dessen Ueberschwemmungsgebiet für die Zeit vom

1. April bis einschließlich 30. Juni jedes Jahres

zum Laichschonrevier erklärt.

Dies wird unter Hinweis auf die §§ 30, 31 und 50 Abs. 5 des vorerwähnten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Aufsicht über das Laichschonrevier ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Strommeister Ortman zu Fichtwerder übertragen worden.

Frankfurt a. D., den 27. Juni 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) Zu Vertrauensmännern und deren Stellvertretern der 4. Sektion der Knappschafts-Vereinsgenossenschaft zu Halle a. S. sind für den Wahlabschnitt vom 1. Oktober 1902 bis zum 30. September 1905 gewählt worden:

Bezirk III. Vom Regierungsbezirk Frankfurt a. D. die Kreise Frankfurt a. D., Königsberg, Soldin, Landsberg a. W., Friedeberg, Arnswalde, Lebus, Ost- und West-Sternberg.

Vertrm.: Zipprich, Betriebsführer zu Grube Germania bei Reichenwalde.

Stellvertr.: Norkenstein, Bergwerksbesitzer zu Frankfurt a. D.

Bezirk IV. Vom Regierungsbezirk Frankfurt a. D. die Kreise Guben, Sorau, Crossen, Schwiebus-Züllichau.

Vertrm.: Röggerath, Betriebsführer zu Groß-Kölzig N.-L.

Stellvertr.: Harzer, Grubenbesitzer zu Räschen bei Sommerfeld N.-L.

Bezirk Va. Vom Regierungsbezirk Frankfurt a. D. die Kreise Cottbus, Lübben, Spremberg.

Vertrm.: Oskar Fricke, Grubendirektor zu Grube Clara N.-L.

Stellvertr.: Bögel, Bergwerksdirektor zu Dreßkau.

Bezirk Vb. Vom Regierungsbezirk Frankfurt a. D. die Kreise Luckau, Calau.

Vertrm.: M. Schöppenthan, Bergwerksbesitzer zu Senftenberg N.-L.

Stellvertr.: W. Leber, Bergwerksbesitzer zu Senftenberg N.-L.

Frankfurt a. D., den 28. Juni 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(6) Auf Grund der §§ 6 und 17 der Wahlordnung vom 14. August 1899 (Regierungsamtsblatt S. 293) ist der Regierungsrath Dr. Bauer hier zum Kommissar behufs Leitung der in dem Stadtbezirke Cüstrin vorzunehmenden Ersatzwahlen für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer zu Frankfurt a. D. an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes früheren Schmiedegesellen Adolf Marquardt und des gleichfalls ausgeschiedenen Ersatzmannes früheren Malergehilfen Richard Arnold von mir ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 2. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.



Radrenn-Preise.

Radrenn-Preise.

Nummer.	Ort	Speisebereitung		Getreide		Brot- weizen- gerste	Fasert- gerste	Gerste	Weizen (Sack)	Raffee			Speise- salz	Schmelz- käse (Hiesiges)														
		Menge	Preis	Menge	Preis					Menge	Preis	Menge			Preis													
1.	Strasbourg	35	25	40	30	40	40	40	40	2	50	3	30	20	1	80												
2.	Paris	35	28	33	30	48	48	28	48	2	60	3	40	20	1	80												
3.	Witten	33	22	30	35	41	55	28	50	2	70	3	30	19	1	90												
4.	Großen a. D.	29	24	45	45	32	60	50	45	2	00	3	80	20	2	50												
5.	Elstern	35	25	45	38	43	43	50	55	2	90	3	70	20	1	50												
6.	Stiefenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—												
7.	Forst i. P.	35	24	40	—	40	50	30	55	2	30	3	80	20	1	80												
8.	Frankfurt a. D.	33	26	35	27	31	40	27	40	2	80	3	10	19	1	80												
9.	Preiberg M.-M.	27	23	35	26	35	45	28	40	2	00	2	40	20	1	80												
10.	Sachsenwalde a. Sp.	28	23	40	40	35	40	30	40	2	00	2	40	20	1	80												
11.	Witten	32	28	42	38	35	55	30	55	2	70	3	50	20	1	75												
12.	Rödingsberg M.-M.	34	28	35	29	45	49	30	45	2	50	2	70	20	1	60												
13.	Randberg a. M.	28	25	35	28	38	50	36	40	2	30	2	80	20	1	80												
14.	Randberg a. M.	35	24	40	36	40	50	30	40	2	2	3	20	20	1	80												
15.	Witten	33	23	43	38	38	45	28	38	2	50	2	10	20	1	40												
16.	Witten M.-M.	31	23	45	38	38	55	33	45	2	50	3	40	20	1	90												
17.	Schwiebus	33	28	45	33	45	43	43	45	2	50	3	40	20	1	30												
18.	Sobhu	27	25	50	33	34	45	24	48	2	70	3	40	19	1	90												
19.	Preiberg	32	25	36	36	36	55	35	45	2	50	3	80	20	2	90												
20.	Preiberg	36	20	36	30	36	40	32	40	3	—	3	60	20	1	60												
21.	Witten	24	22	50	40	45	55	38	45	3	—	3	60	20	1	90												
Summe		6	35	4	91	8	16	6	05	7	48	9	63	6	85	9	09	44	50	9	00	61	30	3	97	34	35	
Durchschnitt		—	32	—	25	—	41	—	34	—	37	—	48	—	34	—	45	2	47	—	3	00	8	07	—	20	1	72

Frankfurt a. D., den 7. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.

## N a c h w e i s u n g

des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Centner (50 Kilogramm) **guten Hafer, Heu und Nichtstroh** in den 17 Hauptmarkttorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. Ober für den Monat Juni 1902.

Laufende Nr.	N a m e n der Hauptmarkttorte.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Centner (50 Kilogramm)			Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.
		guten Hafer Mt. Pf.	Heu Mt. Pf.	Nichtstroh Mt. Pf.		
1	Arnswalde . . . . .	810	263	368	Arnswalde.	Zu 2. Heu u. Stroh wurde nicht zu Markte gebracht.
2	Calau . . . . .	872	—	—	Calau.	
3	Cottbus . . . . .	885	420	294	Cottbus Stadt und Cottbus Land.	Zu 3. Für Nichtstroh ist der Handelspreis angegeben.
4	Grossen a. D. . . . .	859	525	309	Grossen.	Zu 4. Heu wurde nicht zum Markte gebracht. Der Preis ist auf Grund eingezogener Erfundigungen notirt.
5	Frankfurt a. D. . . . .	894	407	351	Stadt Frankfurt a. D. und West-Sternberg.	
6	Friedeberg N.-M. . . . .	—	315	368	Friedeberg N.-M.	Zu 6. Wie zu 3 für Heu u. Nichtstroh. Hafer wurde nicht zum Verkauf gestellt.
7	Fürstenwalde . . . . .	896	276	295	Lebus.	
8	Guben . . . . .	893	494	351	Guben Stadt und Guben Land.	Zu 9. Wie zu 4 für Hafer, Heu und Nichtstroh.
9	Königsberg N.-M. . . . .	893	251	355	Königsberg N.-M.	
10	Landsberg a. W. . . . .	857	315	341	Landsberg.	Zu 16. Wie zu 4 für Heu und Nichtstroh.
11	Luckau . . . . .	812	—	—	Luckau.	
12	Lübben . . . . .	919	420	315	Lübben.	Der Regierungs-Präsident.
13	Solbin . . . . .	840	263	378	Solbin.	
14	Sorau N.-L. . . . .	820	420	302	Sorau.	Regierung für den Donaukreis zu Ulm am 12. Februar d. J.
15	Spremberg . . . . .	893	473	473	Spremberg.	
16	Zielenzig . . . . .	849	368	361	Ost-Sternberg.	Margarethe Hölpert, ledige Tagelöhnerin, Geburtsort unbekannt, 35-40 Jahre alt, ortsangehörig zu Böhmischesdorf, Bezirk Tachau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Kemnath am 5. Mai d. J.
17	Züllichau . . . . .	870	420	374	Züllichau-Schwiebus.	

Frankfurt a. Ober, den 7. Juli 1902.

(9) Aus dem deutschen Reiche sind laut Nr. 23 des Centralblattes für das deutsche Reich pro 1902 folgende Ausländer ausgewiesen worden:

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.  
Theodor Havranek, Arbeiter, geboren am 8. April 1878 zu Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Neubenatek, ebendasselbst, wegen wiederholten schweren Diebstahls (1 Jahr 9 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 24. August 1900) ausgewiesen von der Polizeibehörde zu Hamburg am 24. Mai d. J.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.  
Franz van den Berg, Kaufmann, geboren am 17. Mai 1872 zu Maastricht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Trier am 24. Mai d. J.

Josif Boe hat, Kochlehrling, geboren am 18. Februar 1883 zu Miécourt, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Osnabrück am 27. Mai d. J.

Josif Georg Prokop Dolešall, Kellner, geboren am 1. Januar 1866 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns und Fälschung ausgewiesen von der königlich württembergischen

Regierung für den Donaukreis zu Ulm am 12. Februar d. J.

Margarethe Hölpert, ledige Tagelöhnerin, Geburtsort unbekannt, 35-40 Jahre alt, ortsangehörig zu Böhmischesdorf, Bezirk Tachau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom königlich bayerischen Bezirksamt Kemnath am 5. Mai d. J.

Hinrich Kromann, Arbeiter, 66 Jahre alt, geboren zu Marstal, Dänemark, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg, am 2. April d. J.

Rudolf Kuttner, Fabrikarbeiter, geb. am 3. März 1882 zu Weißensulz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hannover am 27. Mai d. J.

Antonio Vino Marc, Steinflopper, geboren am 25. Oktober 1839 zu Pietramutara, Bezirk Riva, Tirol, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Konstanz am 7. Mai d. J.

Johanna Schumann, ledige Schauspielerin, geboren am 24. Mai 1868 zu Cernowitz, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst,

wegen gewerbsmäßiger Unzucht ausgewiesen von der königlich bayerischen Polizeidirektion München am 1. Mai d. J.

Frankfurt a. D., den 7. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachung des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. D.

Nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 (Stück 11 des Amtsblattes für 1884) dauern die Ferien des Bezirksausschusses vom 21. Juli bis zum 1. September d. Js. Während derselben dürfen Termine mit mündlicher Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Frankfurt a. D., den 2. Juli 1902.

Der Bezirksauschuß.

### Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

#### Tarif

für die Schiffsahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.

Es ist zu zahlen:

I. von den in Schiffen beförderten Gütern für jede Tonne zu 1000 kg bei jedesmaliger Durchfahung

A. im Bereich der Wasserstraßen erster Ordnung, und zwar

1. der Unteren Havelwasserstraße, der Schleusen zu Rathenow und Brandenburg,
2. der Spree-Oderwasserstraße, der Schleusen zu Charlottenburg, Berlin, Wernsdorf, Fürstenwalde, Kersdorf und Fürstenberg a. D. Unterschleuse,
3. des Plauer- und Hylekanals, der Schleusen zu Plau, Parey und Niegripp,
4. der Rüdendorfer Gewässer, der Schleuse zu Woltersdorf,

in Güterklasse I 11, II 9, III 7 und IV 5 Pf.

B. im Bereich der Wasserstraßen zweiter Ordnung, und zwar

1. der Havel-Oderwasserstraße, der Schleusen zu Blögensee, Spandau, Binnow, Liebenwalde und Eberswalde,
2. der Oberen Havelwasserstraße, der Schleusen zu Bischofswerder und Zehdenick, sowie der Zaarenschleuse,
3. der Rheinsberger Gewässer, der Schleuse zu Wolfsbruch,
4. der Inchner Gewässer, der Schleuse zu Himmelpfort,
5. der Templiner Gewässer, der Schleuse zu Kannenburg,
6. der Wentow-Gewässer, der Schleuse zu Marienthal,
7. der Ruppiner Wasserstraße,

der Schleuse zu Friedenthal und der Thiergartenschleuse,

8. der Fehrbelliner Wasserstraße, der Schleuse zu Hatzenberg,
9. des Nieder-Neuendorfer Kanals, der Schleuse zu Brieselang,
10. der Werbelliner Gewässer, der Schleuse zu Rosenbeck,
11. der Dahme-Wasserstraße, der Schleusen zu Neue Mühle und Prieros,
12. der Storkower Gewässer, der Schleuse zu Kunnersdorf,
13. der Oberen Spreewasserstraße, der Schleusen zu Neuhaus und Kossenblatt,
14. des Friedrich-Wilhelmskanals, der Schleuse zu Brieskow,
15. der Beetzsee-Kinwendtsee-Wasserstraße, der Pählbrücke bei Kadewege,

in Güterklasse I 10, II 8, III 6 und IV 4 Pf.; mindestens aber — auf allen unter A und B erwähnten Wasserstraßen — die nach II vom leeren Schiff zu entrichtende Abgabe.

II. von leeren Schiffen bei jedesmaliger Durchfahung der vorstehend genannten Schleusen und der Pählbrücke bei Kadewege am Beetzsee für jede Tonne ihrer Tragfähigkeit 0,2 Pf.

III. von Schlepddampfern ohne Anhang bei jedesmaliger Durchfahung der vorstehend genannten Schleusen und der Pählbrücke bei Kadewege am Beetzsee 1 M.

IV. von Personenzugehörigen bei jedesmaliger Durchfahung der vorstehend genannten Schleusen und der Pählbrücke bei Kadewege am Beetzsee — sofern mindestens ein Fahrgast befördert wird — für den Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl von Fahrgästen 0,5 Pf.

Wird kein Fahrgast befördert, so ist die Abgabe nach Tarifabschnitt II zu entrichten.

V. von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Sportfahrzeugen und ähnlichen kleinen Schiffsgefäßen, welche nicht geacht oder vermessen und zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, beim jedesmaligen Durchfahren der unter I genannten Schleusen, sofern die Durchfahrt gleichzeitig mit einem geachten oder vermessenen und zur Fracht- oder Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuge stattfindet, 50 Pf. sonst 2 M.

VI. von Floßholz für je 10 qm der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerks und Wasserraumes bei jedesmaliger Durchfahung der unter I bezeichneten Schleusen,

A. wenn die Flöße ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen, 18 Pf.

B. andernfalls 15 Pf.

C. wenn die Flöße in doppelter oder mehrfacher Stammlage gebunden sind, die nach VI A, B zu entrichtenden Abgaben mit einem Zuschlage von 20 vom Hundert.



VII. von den auf Flößen beförderten Gütern, außer Stabholz, Felgenholz und Brettern, für jede beladene Floßtafel 50 Pf.

VIII. für Gewährung des Vorschleusenrechts.

A. von beladenen Schiffen, Personenzugehörigen mit wenigstens einem Fahrgaste, Schleppdampfern ohne Anhang und Flößen ein Zuschlag von 50 vom Hundert zu der sonstigen Abgabe.

B. von leeren Schiffen, einschließlich der Personenzugehörigen ohne Fahrgast, für jede Tonne Tragfähigkeit 4 Pf.

IX. für die Benutzung der fiskalischen Ufer außerhalb der unter besonderen Abgabetarifen stehenden Lös- und Ladeplätze.

A. zum Ein- oder Ausladen für jede Tonne der über das Schiffsbord bewegten Güter in Klasse I 6, II 5, III 4 und IV 3 Pf.

B. zum Ein- oder Ausbringen von Flößen für je 10 qm Floßfläche 4 Pf.

Befreiungen.

Abgabenfrei sind:

1. Güter, einschließlich des Floßholzes und Fahrzeuge, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.
2. Handfahne, die als Anhänge zu größeren Fahrzeugen gehören und gleichzeitig mit ihnen die unter I genannten Schleusen durchfahren.
3. die von dem Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal in Berlin ausgehenden Güter, Schiffe und Flöße, wenn die Abgabe für den Eingang bezahlt ist.
4. Güter, Schiffe und Flöße bei der Durchfahrt durch die nachbenannten Schleusen, wenn anlässlich derselben Schiffsreise oder Floßfahrt die ebenfalls hier verzeichneten, anderen Schleusen benutzt werden, nämlich
  - a) bei der Durchfahrt durch die Schleuse zu Bischofswerder, sofern vorher oder nachher diejenige zu Liebenwalde durchfahren wird,
  - b) bei der Durchfahrt durch die Schleuse zu Friedenthal, sofern vorher entweder die Thiergartenschleuse oder die Schleuse zu Pinnow durchfahren ist,
  - c) bei der Durchfahrt durch die Thiergartenschleuse, sofern vorher entweder die Schleuse zu Friedenthal oder diejenige zu Pinnow durchfahren ist,
  - d) bei der Durchfahrt durch die Schleuse zu Pinnow, sofern vorher entweder die Thiergartenschleuse oder die Schleuse zu Friedenthal durchfahren ist.
  - e) bei der Durchfahrt durch die Schleuse zu Kersdorf, sofern vorher die Schleuse zu Neuhaus und
  - f) bei der Durchfahrt durch die Schleuse zu Neuhaus, sofern vorher die Schleuse zu Kersdorf durchfahren ist.

5. bei der Durchfahrt durch die Schleuse zu Charlottenburg alle Güter an Bord solcher Schiffe, die von Berlin in der Richtung nach Stettin, Mecklenburg, Rheinsberg oder Neuruppin verkehren oder in umgekehrter Richtung fahren, sofern diese Schiffe zwischen Spandau und Berlin Theilladungen einnehmen oder abgeben.

6. Ein- und Ausladungen über fiskalische Ufer, sofern die Menge der aus einem Schiffe ausgeladenen oder in ein Schiff eingeladenen Güter weniger als 3 Tonnen beträgt.

Bemerkungen.

1. Wenn an einem der unter I genannten Orte mehrere Schleusen vorhanden sind, so gelten für jede dieser Schleusen die gleichen Tarifbestimmungen.
2. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
3. Die Abgabenbeträge werden auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet.
4. Die Vertheilung der Güter auf die Tarifklassen ergibt sich aus dem nachstehenden Verzeichniß.
5. Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1903 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren die bisherigen Tarife für die unter I bezeichneten Wasserstraßen ihre Geltung.

Berlin, den 16. Juni 1902.

Der Finanzminister.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

III b. 2394. II. Ang. M. d. ö. N.

I. 4933. III. 4846. II. Ang. F. M.

### Güterverzeichnis

zum Tarif für die Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.

#### Klasse I

umfaßt alle in keiner anderen Klasse genannten Güter; insbesondere	Mais,
Baumwolle,	Maschinen u. Maschinenteile,
Bier,	Mehl u. sonstige Mühlen-erzeugnisse,
Branntwein,	Messing,
Farbholz,	Möbel,
Felle,	Obst,
Fette, soweit nicht unter anderen Tarifklassen bezeichnet,	Del,
Getreide,	Delsaat,
Glas und Glaswaaren,	Petroleum,
Häute,	Porzellan,
Holzwaaren, feine,	Reis,
Hülsenfrüchte,	Steingut,
Kaffee und Kaffeesurrogate	Spiritus und Sprit,
Kakao,	Wein,
Kandis,	Zinn,
Kupfer,	Zink,
Instrumente	Zucker in Brocken, Würfeln, Tafeln, Platten und Stücken, auch gemahlen,
Leber,	Farine, Krystallzucker.

Klasse II.

- Asphalt roher, reiner (künstlich gereinigter ist in Klasse I),  
 Asphaltkohle,  
 Asphaltfilzplatten,  
 Beinschwarz,  
 Blei,  
 Bleibruch, Bleigrau, Bleiglätte, Bleiweiß,  
 Bordschwellen,  
 Borkalk,  
 Bruchmetall außer Bruch-eisen,  
 Cellulose trocken (Zellstoff in fester Form),  
 Cementpaaren außer den in Klasse III erwähnten,  
 Chamottewaaren,  
 Cofos,  
 Dachpappen,  
 Düppen siehe Packungen,  
 Eisen und Stahl in Stangen, Blechen, Platten, Façon-eisen, Eisenröhren, groben Gußwaaren und leeren schmiedeeisernen Cylindern,  
 Eisenbahnschienen, neue,  
 Eisenbahnschwellen,  
 Eisenbleche,  
 Eisenröhren,  
 Emballagen siehe Packungen,  
 Façoneisen,  
 Fässer, gebrauchte,  
 Faschinen,  
 Fastagen siehe Packungen,  
 Feld- und Gartenfrüchte, auch getrocknete, außer Obst, Getreide, Del und Hülsenfrüchten,  
 Fenchel, entölt,  
 Flachs,  
 Gemüse,  
 Grubenhölzer,  
 Gußwaaren, grobe,  
 Hanf,  
 Harze, gewöhnliche,  
 Heringe,  
 Heu, lose,  
 Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff in fester Form,  
 Holzwaaren, grobe,  
 Hölzer aller Art, außer Farbholz, geschnitten und gehobelt, Balken, Bretter u. s. w. abgesehen von den in Klasse III genannten  
 Hölzern,  
 Hörner,  
 Hülsen, leere, gebrauchte,  
 Jute, rohe,  
 Kanoster siehe Packungen,  
 Kartoffeln,  
 Kisten, gebrauchte,  
 Kohl,  
 Kork, roh und in Platten,  
 Körbe, gebrauchte,  
 Kümmer, entölt,  
 Melasse,  
 Packungen, außer den unter III und IV genannten,  
 Pappen zur Dachherstellung, Strohpappen,  
 Pech, außer Steinkohlen-  
 pech,  
 Piaßava, roh,  
 Pottasche,  
 Ramin,  
 Reifig,  
 Rohr,  
 Rohrzucker,  
 Sauerkraut, Sauerkohl,  
 Säuren, außer den in Tarifklasse IV genannten,  
 Schnittwaaren, harte und weiche,  
 Soda,  
 Stämme, harte und weiche,  
 Stroh, lose,  
 Syrup,  
 Thonwaaren, grobe, einschließlich der groben Chamottewaaren, aber ausschließlich der Drainröhren,  
 Walfett,  
 Wolle, rohe (Stüdenwäsche),  
 Zinkstaub und Zinkasche. Klasse III.  
 Alteisen,  
 Anthracit,  
 Asphaltstein, Asphalt-sand, rohe Asphalterde, komprimierter Asphalt, Asphaltplatten, künstlicher Asphalt, Asphalt in Kuchen (Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmassiv, Asphalt-cement),  
 Baryt, künstlicher, kohlen-saurer,  
 Baugeräthe, gebrauchte,  
 Ballons, leere,  
 Betonfliesen,  
 Betonplatten,  
 Betonsteine,  
 Borke,  
 Brennholzscheite,  
 Bruch-eisen,  
 Cement,  
 Cementrohre und Cementdielen,  
 Chamottemehl und Chamottesteine,  
 Chlorkalium,  
 Chlormagnesium,  
 Chlornatrium,  
 Drainröhren,  
 Eis  
 Eisenbahnschienen, ge-brauchte,  
 Eisenvitriol,  
 Faßdauben,  
 Faßholz,  
 Feldspath,  
 Flaschen, leere,  
 Fliesen,  
 Graphit,  
 Haare,  
 Heede,  
 Holzdraht,  
 Holzkohle,  
 Holzwolle,  
 Kannen, gebrauchte,  
 Lohe,  
 Lumpen,  
 Mühlensteine, fertig be-arbeitete,  
 Rinde,  
 Roheisen,  
 Säcke, gebrauchte,  
 Salze aller Art, abgesehen von Dünge- und Futtermitteln,  
 Schaalbretter, Schwarten und Schwartenpfähle,  
 Schlempekohle,  
 Schwemmsteine,  
 Staack-schaalen,  
 Steine, künstliche, soweit nicht besonders genannt,  
 Steinkohlenpech,  
 Steinkohlentheer,  
 Steinmüße,  
 Steinwaaren,  
 Stricke, gebrauchte,  
 Tanks, leere, gebrauchte,  
 Theer,  
 Thonröhren,  
 Wasserglas,  
 Berg,  
 Werkzeug (auch Feldbahnen),  
 Werkstücke, roh zuge-richtete. Klasse IV.  
 Abfälle und Rückstände aller Art, außer den unter II und III genannten, insbesondere von Maun, Anilin-öl, Bast, Bettfedern, Häuten, Heede, Horn, Jute, Papierfaser, Ramin, ferner Kork-abfälle, Melassefutter, Rübenschnitzel, Berg-abfälle u. s. w.,  
 Abraum-salz,  
 Ammoniak,  
 Aschen, Schlacken, Sinter, insbesondere Schlacken und Aschen von Glas, Metall und Kohlen,  
 Schlackenties, Schlacken-sand, Schlackemehl,  
 Schwefelkiesabbrände,  
 Ziegelsinter u. s. w.,  
 Baryt, natürlicher,  
 Baumwollsaat-tuchen,  
 Baumwollsaatmehl,  
 Binsen,  
 Lohe,  
 Bims-sand,  
 Blutdünger,  
 Blutlaugenrückstände,  
 Borazit,  
 Braunkohle,  
 Braxit,  
 Bühnenpfähle,  
 Carnallit,  
 Cellulose, feucht (Zellstoff, breiartig),  
 Chilisalpeter,  
 Chinaclay (Porzellanerde)  
 Sichorienmehl,  
 Sichorien-schnitzel,  
 Sichorien-wurzel (auch gedörrt),  
 Dach-schieferplatten,  
 Dachziegel,  
 Dolomit,  
 Düngemittel, insbesondere Abraum-salze, Ammo-niak, Asche, Blutdünger, Carnallit, Chilisalpeter,

Fische, Gaskalk, Grubeninhalt, Guano, Kalk, Kalkasche, Leimkalk, Mist, Müll, Natron, Phosphate und Superphosphate, Scheidenschlamm von der Zuckersfabrikation, Schlempe- dänger, Thomasschlacke, Torfstreu, Walkhaare, Weinhefendünger u. s. w.

Eisenschlacken, Erden und Erdfarben, Bimsand u. s. w., Erze mit Eisen und anderem Metall, Farberden, Futtermittel aller Art, soweit nicht in anderen Tarifklassen genannt, insbesondere Fleisch- futtermehl, Gras, Klee, Kleie, Maiskuchen, Malzkeime, Deltkuchen, Reismehl, Rüben- schnitzel, Schlempe, Sonnenblumentuchen, Treber u. s. w., Gaskalk, Gaswasser, Gasreinigungsmasse, Glasbrocken, Glas- schlacken, Glaubersalz, Granitplatten, Grude, Guano, Gyps, Gypsasche, Gypsmehl, Gypsbielen, Haare, Heu, gepreßt, Holzstoff, Holzmasse, Holz- schliff, breitartig, Kainit, Kalidüngersalze, Kalimagnesia, Kalisalpeter, Kalisalze, Kaliumsulphat, Kalk, gebrannt und un- gebrannt, Kalkerde, Kalkmehl aus Muscheln, Kalkschlamm, Kalksandstein, Kies, Kieserit, Kleie, Klinker, Knochen, Knochenkohle, gebrauchte, Knochenmehl, Knochen- schrot, Korbmacher- rüthen, Kohlen- säure- flaschen, leere, Koks, Kork- abs- fälle, Kreide, Laugen von der Zucker- und Cellulose- fabrikation, Lehm, Leimleder, Lohkuchen, Magnesit, Maiskuchen, Maiskuchen- mehl, Malzkeime, Mauersteine, Melasse- futter, Mergel, Metallschlacken, Moos, Mörtel- stoffe, soweit nicht in Klasse III genannt, Mühlsteine, rohe, Müll, Natrium- sulphat, Natron, Deltkuchen aller Art, Deltkuchen- mehl, Osmosen- wasser, Papierfaser, Pflanzen, und zwar ein- heimische Nutzpflanzen, lebende Bäume und Sträucher, Binsen, Futterkräuter, Schilf, Seegras, Phosphate, mineralische, Porzellan- erde, Brektholen, Raseneisen- stein, Rüben, Rüben- schnitzel, Sägemehl, Sägespä- hne, Salpeter, Salpeter- säure, Sand, Scheidenschlamm von der Zuckers- fabrikation, Schiefer, Schilf, Schlacken, Schlacken- kies, Schlacken- mehl,

Schlacken- sand, Schlempe- n aller Art, Schlempe- dünger, Schwefel- kies, Schwefel- kies- asche, Schwefel- kies- abbrände, Schwefel- säure, Schwef- spat (Baryt), Seegras, Sinter, Sonnen- blumen- tuchen, Spreu, Stafsurtit, Steine, natürliche Bruch- steine, Steinkohle, außer An- thracit, Stroh, gepreßt, Superphosphat, Sylvin, Sylvinit, Tang, Thomasschlacken, Thon, Thonsteine, Torf, Torfmehl, Torfstreu, Torf- ziegel, Traß, Treber, Viehsalz, Walkhaare, Wegebaumaterial, Weinhefendünger, Wergab- fälle, Wurzeln von Bäumen u. s. w., Ziegel, Ziegelmehl, Ziegelsinter, Ziegelsteine, Zuckerrüben.

Vor- stehender Tarif wird veröffentlicht mit dem Bemerken, daß sich hierdurch rechnungsmäßig eine Erhöhung des Ertrages an Schiffs- fahrts- abgaben um 9 vom Hundert ergibt. Der Tarif soll zunächst für eine dreijährige Uebergangszeit gelten.

Nach deren Ablauf ist eine Durchsicht und nöthigenfalls eine anderweite Regelung des Tarifs insbesondere mit dem Ziele in Aussicht genommen, daß eine Ertragssteigerung von 20 bis 25 vom Hundert im Vergleich zu dem jetzigen Aufkommen an Schiffs- fahrts- gebühren — auf gleiche Verkehrs- grundlage bezogen — erreicht wird.

In der Zwischenzeit wird namentlich die von den Schiffs- fahrts- beteiligten vielfach aufgestellte Behauptung, daß die Güterverkehrs- mengen thatsäch- lich weit größer seien, als es nach der Statistik den Anschein habe, auf ihre Richtigkeit an der Hand der praktischen Erfahrungen geprüft werden.

Sollte sich hierbei herausstellen, daß schon die Sätze des vorstehenden Uebergangstarifs zur Erreichung des finanziellen Endzweckes genügen, so werden diese Sätze weiterhin beibehalten werden. Potsdam, den 28. Juni 1902.

Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachung der Kur- u. Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Vom 15. August 1902 ab wird die neue Zins- schein- Reihe nebst den Zins- schein- Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe für den vier- jährigen Zeitraum vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1906 zu den

Kur- und Neumärkischen älteren (auf den Guts- namen lautenden) Pfand- briefen gegen Rückgabe der betreffenden älteren Zins- schein- Anweisungen an die Inhaber der letzteren bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Dar- lehn- klasse hierselbst (Wilhelms- platz Nr. 6, Ein-

gang Mohrenstraße) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr kostenfrei ausgehändigt werden.

Zu diesem Zwecke sind die älteren Zinschein-Anweisungen bei der gedachten Kasse mit einem vom Einreicher nach der laufenden Zahlenfolge der Pfandbriefs-Nummern, ohne Rücksicht auf Kapital, Münzsorte und Zinsfuß geordneten, nach dem Kapitalbetrage aufgerechneten und unterschriebenen einfachen Verzeichniß einzureichen, worüber, falls die Ausreichung der neuen Zinscheine nebst Zinschein-Anweisungen nicht Zug um Zug erfolgt, eine Empfangsbescheinigung erteilt wird. Gedruckte Muster zu diesem Verzeichniß können bei der bezeichneten Kasse unentgeltlich entnommen werden, und wird dieselbe die neuen Zinscheine nebst Zinschein-Anweisungen binnen längstens 8 Tagen nach Ausstellung der Empfangs-Bescheinigung gegen deren Rückgabe ausreichen.

Postsendungen mit Zinschein-Anweisungen müssen portofrei eingehen; die Zusendung der neuen Zinscheine nebst Zinschein-Anweisungen durch die Post erfolgt mittelst eingeschriebener Briefe auf Gefahr und Kosten des Antragstellers. Nur auf besonderes Verlangen des Letzteren tritt eine Werthangabe ein.

Im Falle vor Ausreichung der neuen Zinschein-Reihe hiergegen Widerspruch erhoben wird, findet die Ausreichung nur an den Pfandbriefs-Inhaber gegen Vorzeigung des Pfandbriefes und Ausstellung besonderer Empfangsbescheinigung statt.

Berlin, den 19. Juni 1902.

Kur- und Neumärkische Haupt-Mitterschafts-Direktion.  
**Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. D.**

(2) Am 1. Juli ist bei der Postagentur in Schönborn (Niederlausitz) eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden. Frankfurt a. D., den 5. Juli 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Personal-Chronik.**

(6) Der Regierungs-Assessor von Klend ist dem Landrath des Landkreises Landsberg a. W. zur Hülfeleistung in den landrathlichen Dienstgeschäften zugetheilt worden.

(3) Verliehen: Dem Post-Bauinspektor Nubach in Frankfurt (Ober) der Charakter als Baurath mit dem persönlichen Range eines Rathes 4. Klasse; Versetzt: Ober-Postassistent Geiseler von Kirchhain (Niederlaus.) nach Cüstrin;

In den Ruhestand tritt: Postsekretär Fink in Neudamm.

**Vermischtes.**

(8) An Stelle des Oberpfarrers Pfannschmidt in Lübbenau ist dem Oberpfarrer Lubenow in Kalau vom 1. August d. Js. ab die nebenamtliche Verwaltung der Kreis Schulinspektion Kalau I übertragen worden.

(5) **Verwaltungsbericht**

des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasiasten im Frankfurter Regierungsbezirk für 1901.

Am Schlusse des Jahres 1900 verblieb nach dem im Amtsblatt Stück 25 Seite 198 für 1901 abgedruckten Berichte außer einem Kapitalvermögen von 24602 Mk. ein Baarbestand von . . . . . 1 43

Im Jahre 1901, dem 83. seines Bestehens, wurden dem Verein folgende Einnahmen zugeführt:

I. Aus den 5 Gymnasialstädten

Frankfurt	248	Mk.	50	ℳ.
Guben	243	"	50	"
Königsberg	223	"	50	"
Ludau	73	"	—	"
Züllichau	150	"	—	"

938 50

II. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien . . . . . 961 74

zusammen 1901 67

Davon wurden statutenmäßig verwendet:

A. Zur Unterstützung von 12 Schülern à 60 Mk. und 15 Schülern à 50 Mk. 1470 —

B. Verwaltungskosten . . . . . 71 45

C. Zur Vermehrung des Kapitals . . . . . 356 65

Gesamt-Ausgabe 1898 10

nach deren Abrechnung von obiger Gesamteinnahme Ende 1901 im Bestande verblieben sind . . . . . 3 57

Der Eingangs genannte Kapitalbestand vermehrte sich um 350 Mk. Nennwerth, kam also auf 24952 Mk. zu stehen, wovon

13500 Mk. in pupillarisch sicheren Hypotheken zu 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, 11400 „ in 3, 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> und 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Inhaberpapieren,

52 „ bei der hiesigen Sparkasse zinsbar angelegt sind.

Indem der unterzeichnete Vorstand seiner Befriedigung über das günstige Resultat der Vermögens-Verwaltung des Vereins Ausdruck giebt, geschieht dies im Dankgefühl gegen die freundlichen Wohlthäter, deren Bemühungen und Geldspenden so günstige Resultate herbeiführten und in dem Vertrauen auf fernere Bethätigung der dem Verein bisher zugewendeten wohlwollenden Fürsorge.

Die für 1902 gesammelten Beiträge bitten wir unter der Adresse unseres Vereinsrendanten, Regierungssekretärs a. D. Hübner, Halbestadt 31 hier selbst, bis Mitte November d. J. gefälligst einzusenden, damit der Plan für die Vertheilung der Unterstützungen so zeitig aufgestellt werden kann, daß die Vertheilung selbst noch vor Weihnachten möglich ist. Frankfurt a. D., den 30. Juni 1902. Der Vorstand des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gymnasiasten im Frankfurter Regierungsbezirk.